

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LY150014-O/U

Mitwirkend: Obergerichter lic. iur. P. Diggelmann, Vorsitzender, Ersatzrichter  
lic. iur. H. Meister und Ersatzrichterin Prof. Dr. I. Jent-Sørensen  
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. S. Kröger

## Urteil vom 13. Juli 2015

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Klägerin und Berufungsklägerin

gegen

**B.** \_\_\_\_\_,

Beklagter und Berufungsbeklagter

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_

betreffend **Ehescheidung (Kindesschutzmassnahme)**

**Berufung gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes  
Bülach vom 9. Januar 2015; Proz. FE140034**

**Verfügung des Bezirksgerichtes Bülach vom 9. Januar 2015:**

(act. 5/57 = act. 3/1 = act. 4)

- "1. Es wird eine Erziehungsbeistandschaft für das Kind C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2008, im Sinne von Art. 308 Abs. 1 ZGB angeordnet.

Der Beistand wird mit der Aufgabe betraut, den Eltern bei der Erziehung mit Rat und Tat beizustehen. Insbesondere hat er dabei die Kindsmutter in der Organisation des Familienhaushalts und in ihrer Beziehung zum Kind mit Rat und Tat zu unterstützen sowie ihr als Ansprechpartner in Kinderbelangen zur Verfügung zu stehen.

2. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Bülach Nord wird ersucht, den Beistand zu ernennen.
3. Mitteilungen
4. Rechtsmittelbelehrung"

**Berufungsanträge:**

(act. 2, sinngemäss)

Die Verfügung vom 9. Januar 2015, mit der für C.\_\_\_\_\_, eine Erziehungsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 ZGB angeordnet wurde, sei ersatzlos aufzuheben.

**Erwägungen:**

1. Sachverhalt und Prozessgeschichte

- 1.1. Die Parteien haben am tt. Dezember 2004 geheiratet und sind die Eltern von C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2008 (act. 5/6/2). Mit Urteil des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirkes Bülach vom 24. August 2011 wurde

C.\_\_\_\_\_ entsprechend dem übereinstimmenden Antrag der Parteien unter die Obhut der Klägerin und Berufungsklägerin (nachfolgend Klägerin) gestellt und ein Besuchs- und Ferienbesuchsrecht im gerichtsblichen Rahmen festgelegt (act. 5/5/7-8). Mit Eingabe vom 5. Februar 2014 machte die Klägerin beim Einzelgericht des Bezirksgerichtes Bülach (Vorinstanz) das Scheidungsverfahren anhängig (act. 5/1). In dessen Rahmen stellte die Klägerin am 17. Juni 2014 ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen, welches der Beklagte am 28. Juli 2014 beantwortete (act. 5/18 und 5/28). Am 17. November 2014 führte die Vorinstanz eine Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen durch (Prot. Vi S. 14). Im Anschluss an diese erzielten die Parteien eine Einigung über die vorsorglichen Massnahmen, welche die Vorinstanz mit Verfügung vom 9. Januar 2015 genehmigte (act. 5/48; act. 5/50; act. 5/53). Gleichzeitig ordnete die Vorinstanz eine Erziehungsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 ZGB für den gemeinsamen Sohn der Parteien C.\_\_\_\_\_ an und trug dem Beistand auf, den Eltern bei der Erziehung mit Rat und Tat beizustehen, insbesondere die Kindsmutter in der Organisation des Familienhaushalts und in ihrer Beziehung zum Kind mit Rat und Tat zu unterstützen sowie ihr als Ansprechpartner in Kinderbelangen zur Verfügung zu stehen (act. 5/53). Der Entscheid wurde den Parteien zunächst im Dispositiv mitgeteilt. Nachdem die Klägerin mit Eingabe vom 21. Januar 2015 eine Begründung für den Entscheid über die Errichtung der Beistandschaft verlangt hatte (act. 5/55), wurde den Parteien eine in diesem Punkt begründete Ausfertigung zugestellt (act. 5/57 = act. 3/1 = act. 4). Mit Entscheid vom 10. Februar 2015 ernannte die KESB Bülach Nord D.\_\_\_\_\_, kjz Bülach, zur Beiständin (act. 5/56). Am 25. Februar 2015 fand vor Vorinstanz ein erster Teil der Hauptverhandlung im Hauptverfahren statt (Prot. Vi S. 35).

1.2. Mit Eingabe vom 6. März 2015 erhob die vor Obergericht nicht mehr anwaltlich vertretene Klägerin fristgerecht Berufung bei der Kammer mit dem Antrag, die mit Verfügung vom 9. Januar 2015 angeordnete Erziehungsbeistandschaft sei aufzuheben (act. 2). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 5/1-72; act. 7/73-78; act. 20/79-86). Mit Schreiben vom 11. Mai 2015 wurden ausserdem die Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bülach Nord beigezogen (act. 10/1-45). Der Beizug dieser Akten wurde der Klägerin mit Verfügung vom

26. Mai 2015 angezeigt und ihr Frist angesetzt, um ihre Ausführungen in der Berufungsschrift unter Berücksichtigung der neuen Akten gegebenenfalls zu ergänzen (act. 11). Am 11. Juni 2015 führte die Vorinstanz die Fortsetzung der Hauptverhandlung sowie eine weitere Verhandlung zu den vorsorglichen Massnahmen durch (Prot. VI S. 68 ff.). Im Rahmen dieser Verhandlung schlossen die Parteien eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen, in welcher sie dem Gericht beantragten, die elterliche Sorge für den Sohn C.\_\_\_\_\_ beiden Eltern gemeinsam zu belassen und die Obhut für den Sohn C.\_\_\_\_\_ der Klägerin zuzuteilen (act. 20/83 S. 2). Mit Verfügung vom 15. Juni 2015 wurde die der Klägerin mit Verfügung vom 26. Mai 2015 angesetzte Frist zur Ergänzung der Berufungsschrift letztmals bis zum 24. Juni 2015 erstreckt (act. 14). Am 25. Juni 2015 (Datum Poststempel; act. 19) reichte die Klägerin eine ergänzende Eingabe samt Beilagen ein (act. 17; act. 18/1-4). Da sich die Berufung als unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Berufungsantwort verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif.

## 2. Prozessuales

2.1. Die Berufung richtet sich einzig gegen die Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB für C.\_\_\_\_\_, den Sohn der Parteien. Diese erfolgte im Rahmen vorsorglicher Massnahmen im Sinne von Art. 276 Abs. 1 ZPO. Gegen erstinstanzliche Entscheide über vorsorgliche Massnahmen ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben (Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO). Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Sachverhaltsfeststellung gerügt werden (Art. 310 ZPO).

2.2. Vorsorgliche Massnahmen gelten für die Dauer des Verfahrens. Mit Rechtskraft des Entscheides in der Hauptsache fallen sie von Gesetzes wegen dahin (Art. 268 Abs. 2 ZPO). Wie erwähnt haben die Parteien an der Verhandlung vom 11. Juni 2015 eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen abgeschlossen (act. 20/83). Ein rechtskräftiger Entscheid im Scheidungsverfahren liegt jedoch noch nicht vor. Bis zur rechtskräftigen Erledigung des Scheidungsverfahrens geltend die angeordneten vorsorglichen Massnahmen weiter, weshalb im heutigen

Zeitpunkt nach wie vor ein Interesse an der Behandlung der vorliegenden Berufung besteht.

2.3. Über vorsorgliche Massnahmen ist im summarischen Verfahren zu entscheiden (Art. 276 Abs. 1 i.V.m. Art. 271 ff. ZPO und Art. 248 lit. d ZPO). Sind wie hier Anordnungen über Kinder zu treffen, so erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen und ist weder von Parteianträgen abhängig noch an solche gebunden (sog. uneingeschränkte Untersuchungsmaxime und Officialmaxime; Art. 277 Abs. 3 ZPO und Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Der unbeschränkte Untersuchungsgrundsatz führt nach der Praxis der Kammer ausserdem zur unbeschränkten Zulässigkeit von Noven bis zur Urteilsberatung auch im Berufungsverfahren (vgl. OGer ZH LC130019 vom 8. Mai 2013).

2.4. Die Klägerin reichte dem Obergericht wie erwähnt am 25. Juni 2015 und damit einen Tag nach Ablauf der ihr hierzu angesetzten Frist (act. 14) eine Ergänzung zu ihrer Berufungsschrift ein (act. 17; act. 19). In ihrem Begleitschreiben dazu führte sie aus, es sei ihr nicht möglich gewesen, die Eingabe rechtzeitig zur Post zu geben, weil ihr Drucker am 24. Juni 2015 eine Panne gehabt habe. Sie bitte darum, die Ergänzungsschrift falls möglich doch noch zu akzeptieren (act. 16). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine versäumte Frist wiederherstellen (eine Nachfrist gewähren), wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Grundsätzlich ist der Gegenpartei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 149 ZPO). Analog zu Art. 312 Abs. 1 ZPO kann allerdings auf die Einholung einer Stellungnahme verzichtet werden, wenn das Fristwiederherstellungsgesuch offensichtlich unbegründet ist. Dies ist vorliegend der Fall. Es liegt kein leichtes Verschulden der Klägerin mehr vor. Die Klägerin hätte ihre Eingabe ohne weiteres an einem anderen Drucker, beispielsweise in einem Copycenter, ausdrucken lassen können. Das Fristwiederherstellungsgesuch ist deshalb abzuweisen. Die Eingabe der Klägerin vom 25. Juni 2015 ist folglich verspätet und damit grundsätzlich unbeachtlich. Dies allerdings unter Vorbehalt des vorliegend geltenden strengen Untersuchungsgrundsatzes, welcher das Gericht verpflichtet, den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen. Dies führt dazu, dass auch allfällige sich aus der

verspäteten Eingabe ergebende relevante Tatsachen von Amtes wegen zu berücksichtigen sind.

2.5. Vorab ist zu bemerken, dass die Klägerin in ihrer Eingabe vom 24. Juni 2015 erwähnt, sie habe mit dem Beklagten vereinbart, dass er die Obhut für C.\_\_\_\_\_ ab den kommenden Schulferien übernehme (act. 17 letzte Seite). Wie ausgeführt wurde C.\_\_\_\_\_ mit Urteil des Eheschutzrichters vom 24. August 2011 unter die Obhut der Klägerin gestellt. Für die verbindliche Änderung dieses Entscheids wäre das Gericht zuständig. Eine gerichtliche Umteilung der Obhut ist bis anhin nicht erfolgt und auch nicht Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens. Für den vorliegenden Entscheid, bei dem es nur um eine Anordnung für die Dauer des Scheidungsverfahrens geht, ist daher nach wie vor von der Obhutzuteilung an die Klägerin auszugehen.

2.6. Die Vereinbarung der Parteien zur Obhut über C.\_\_\_\_\_, welche die Klägerin in ihrer Eingabe an die Kammer vom 24. Juni 2015 behauptet, steht in offensichtlichem Widerspruch zur Vereinbarung über die Scheidungsfolgen, welche die Parteien rund zwei Wochen zuvor, am 11. Juni 2015, vor Vorinstanz schlossen (act. 20/83): Gemäss Ziff. 2.2. soll die Obhut über C.\_\_\_\_\_ der Klägerin zugeteilt und gemäss Ziff. 2.3. dem Beklagten ein Besuchsrecht eingeräumt werden. Die Vorinstanz wird diese Angaben zu verifizieren und bei ihrem Entscheid über die Genehmigung der Scheidungskonvention zu berücksichtigen haben. Ihr ist deshalb eine Kopie von act. 17 mit diesem Entscheid zuzustellen.

### 3. Materielles

3.1. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen im Allgemeinen und einer Erziehungsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 ZGB im Besonderen zutreffend dargestellt, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen werden kann (vgl. act. 4 E. 2 und E. 3).

3.2. Zur Begründung ihres Entscheids führte sie im Wesentlichen aus, die Klägerin habe die Erziehung von C.\_\_\_\_\_ bereits an der Einigungsverhandlung vom

16. April 2014 als kompliziert und ihre persönliche Situation als sehr schwierig geschildert. Ihre Rechtsvertreterin habe zur Begründung des Gesuchs um Zusprechung persönlicher Unterhaltsbeiträge ferner ausgeführt, die Klägerin habe ihre Arbeitsstelle infolge Mobbing verloren und sei deswegen in ärztlicher Behandlung. Sie sei nach der Trennung mit der vollzeitlichen Erwerbstätigkeit und der gleichzeitigen Kindererziehung überfordert gewesen und habe zusätzlich noch einen Autounfall erlitten. Seither habe sich die Situation in keiner Art verändert. Die Klägerin sei weiterhin in einem psychisch sehr schlechten Zustand und könne sich nicht um eine Arbeitsstelle bewerben. Zudem sei sie mit der Erziehung von C.\_\_\_\_\_ voll aus-, wenn nicht sogar zeitweise überlastet. Am liebsten würde sie unverzüglich mit oder ohne C.\_\_\_\_\_ für einige Zeit nach Russland gehen und sehen, ob sie dort eine berufliche Perspektive habe. In der anschließenden persönlichen Befragung habe die Klägerin darüber hinaus erklärt, es gehe ihr seelisch nicht gut. So habe sie seit fünf Tagen nicht mehr geschlafen, sei kontinuierlich krank und könne in der ehelichen Wohnung nicht atmen. Aus Sicht des Gerichts seien der Zustand der Klägerin, wie er sich an der letzten Verhandlung präsentiert habe, und ihre glaubhaften Schilderungen klare Indizien dafür, dass sie sich zumindest momentan in einer persönlich sehr schwierigen Lage befinde, die sich teilweise in Überforderungssituationen und einer zunehmenden Isolation manifestiere. Alsdann sei unklar, wie sich die "seelischen" Probleme der Klägerin künftig entwickeln würden. Sie habe in der Vergangenheit häufig den Arzt/Psychiater gewechselt und sei heute mit vordergründigen Argumenten nur noch in Notfällen bereit, einen Psychiater aufzusuchen. Eine baldige Genesung erscheine unter diesem Gesichtspunkt ungewiss. Ebenfalls ungewiss sei, wo die Klägerin künftig wohnen werde und wie ihre berufliche Zukunft aussehe. Die Klägerin selbst sehe als einzigen Ausweg aus der Misere einen Neuanfang in Russland, wobei sie bis anhin nicht in der Lage gewesen sei, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, welche Tragweite eine solche Entscheidung für C.\_\_\_\_\_ hätte. Das Gericht sei der Auffassung, dass die Parteien, insbesondere die Klägerin, derzeit eine schwierige Phase durchlebten und sich in den Kinderbelangen nicht immer ausreichend verständigen könnten. Die Klägerin sei deshalb mit der Kindererziehung teilweise überlastet. Ausserdem sei sie in einer Weise mit sich selbst und ihrer

Zukunft beschäftigt, die es ihr nicht immer erlaube, sich auch noch auf die Bedürfnisse von C.\_\_\_\_\_ zu konzentrieren. Empfinde sie einen Entscheid als für sich selbst positiv, bestehe daher die Gefahr, dass sie den negativen Auswirkungen auf C.\_\_\_\_\_ unbewusst zu wenig Bedeutung beimesse oder diese gar übersehe. Dies gelte insbesondere in Bezug auf die Veränderung des Umfelds von C.\_\_\_\_\_ (act. 4).

3.3. Die Klägerin macht in ihrer Berufung im Wesentlichen geltend, sie sehe keinen Bedarf für die Mitwirkung eines Beistandes bei der Erziehung ihres Sohnes. Sie könne sich nicht erinnern, die Erziehung von C.\_\_\_\_\_ im Ganzen als kompliziert dargestellt zu haben. Es sei wahr, dass ihre persönliche Situation aufgrund des Stellenverlustes, ihrer Arbeitslosigkeit, körperlicher Beschwerden und der finanziellen Lage sehr schwierig gewesen sei und immer noch sei. Sie möge zwar mit ihrer Situation im Allgemeinen überfordert sein, dass aber die Kindererziehung allein für sie eine Herausforderung darstelle, könne sie heute auf keinen Fall bestätigen. Auch habe sie ihre Anwältin nicht dahingehend instruiert, dass sie mit der Erziehung von C.\_\_\_\_\_ Probleme habe, sondern mit der Situation im Allgemeinen. Sie habe keine Möglichkeit gehabt, das Plädoyer ihrer Anwältin vorgängig zu überprüfen und sei nicht damit einverstanden, dass diese so viel Akzent auf ihren psychischen Zustand gesetzt habe. Sie glaube nicht, an einer psychischen Krankheit zu leiden. Ausserdem habe bereits die KESB ein zeitaufwändiges und detailliertes Verfahren zur Prüfung von Kindesschutzmassnahmen geführt. Dabei sei keine Gefährdungslage erkannt worden, weshalb die KESB das Verfahren Ende Dezember 2014 eingestellt habe (act. 2 Rz. 2.1, 4.2.-3). Auch sei die Massnahme nicht verhältnismässig. Sie habe bisher keine Beratung, Mahnung oder Weisungen erhalten, weshalb nicht davon ausgegangen werden könne, dass solche mildereren Massnahmen nicht ausreichen würden (act. 2 Rz. 3.1). Mit der Anordnung werde zudem unberechtigterweise in ihr elterliches Sorgerecht sowie in ihr Privat- und Familienleben eingegriffen. Als Teil ihres Sorgerechts sehe sie auch das Recht, bestimmen zu können, mit welchen Personen ihr Sohn eine "tragfähige Beziehung" aufbauen dürfe. Sie entscheide sich schon heute gegen einen Beistand und gegen das Aufbauen einer tragfähigen Beziehung ihres

Sohnes zu einer Person, die ihr und ihm absolut fremd sei. Dies läge auch nicht im Kindeswohl (act. 2 Rz. 2.1, 3.1-2).

3.4. Zunächst ist festzuhalten, dass der Entscheid der KESB, auf die Anordnung von Kindeschutzmassnahmen zu verzichten, für das Scheidungsgericht nicht bindend ist. Dieses kann zu einer anderen Beurteilung gelangen, weshalb sich allein daraus nichts für den Standpunkt der Klägerin gewinnen lässt. Wenn die Klägerin geltend macht, sie sei mit den Ausführungen ihrer Rechtsvertreterin nicht einverstanden, ist ihr sodann entgegen zu halten, dass sie diese an der Verhandlung ausdrücklich bestätigt hatte (Prot. Vi S. 16). Von den im vorinstanzlichen Verfahren protokollierten und schriftlich vorgelegten Ausführungen der Klägerin und ihrer Rechtsvertreterin darf grundsätzlich ausgegangen werden. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, ergibt sich aus den Schilderungen der Klägerin und ihrer Rechtsvertreterin, dass sich die Klägerin seit einiger Zeit in einer persönlich sehr schwierigen Lage befindet, die sie als enorm belastend empfindet und die sich zeitweise in Überforderungssituationen manifestiert. Dies bestätigt die Klägerin denn auch im Berufungsverfahren (act. 2 Rz. 4.2). Es erscheint auch ohne weiteres glaubhaft, dass sich die schwierige Phase, die die Klägerin momentan durchlebt, auf die Erziehung von C.\_\_\_\_\_ auswirkt. Auch wenn die Klägerin geltend macht, die Kindererziehung alleine stelle für sie keine Herausforderung dar, so wird doch ersichtlich, dass die eigene emotionale Belastung es ihr zeitweise schwer macht, sich auf die Bedürfnisse von C.\_\_\_\_\_ zu konzentrieren, ihm Struktur zu geben, Grenzen zu setzen und Regeln aufzustellen. Dies zeigt sich beispielsweise in den von der Klägerin geschilderten Problemen in Bezug auf den Fernsehkonsum und die Freizeitgestaltung (vgl. Prot. S. 47). Dieses Bild bestätigt sich auch durch die beigezogenen Akten der KESB Bülach Nord. Aus diesen ergeht, dass das KJZ Bülach der KESB am 29. April 2013 einen Antrag auf sozialpädagogische Familienbegleitung gestellt hatte, da im Rahmen der von der Vormundschaftsbehörde E.\_\_\_\_\_ in Auftrag gegebenen Abklärung ersichtlich worden sei, dass die Kindsmutter aufgrund ihrer Arbeitslosigkeit, der Trennung und der sozialen Isolierung unter psychischen Probleme leide, welche ihre Erziehungsfähigkeit einschränkten. Es gelinge ihr aktuell nicht, C.\_\_\_\_\_ adäquat Grenzen zu setzen und sie könne sich teilweise nicht emotional auf ihn einlassen (act. 10/14/4

S. 2). Die KESB kam zwar zum Schluss, es lägen keine ausreichenden Gründe für die Anordnung einer Familienbegleitung vor (act. 10/31-32). Sie teilte aber offenbar die Befürchtung, dass die Belastungssituation der Klägerin einen grossen Einfluss auf C.\_\_\_\_\_ habe und die Klägerin in ihrer Erziehungskompetenz teilweise einschränke (act. 10/39).

3.5. Zutreffend erwog die Vorinstanz auch, die Problematik verschärfe sich dadurch, dass die Klägerin Hilfe von Dritten grundsätzlich ablehne. Dass die Klägerin den einzigen Ausweg aus ihrer Situation in einem Neuanfang in Russland sieht, verdeutlicht sich auch im Berufungsverfahren (vgl. act. 17 letzte Seite). Es ist dabei nicht anzuzweifeln, dass der Klägerin die Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf C.\_\_\_\_\_ wichtig sind, wie sie in der Berufung geltend macht (vgl. act. 2 Rz. 5.8.). Dennoch bestätigt sich auch im Berufungsverfahren der Eindruck, dass sich die Klägerin bis anhin noch nicht konkret damit befassen konnte, was es für C.\_\_\_\_\_ bedeutet, wenn seine Mutter in Kürze derart weit entfernt lebt. So führt sie mit Bezug auf die Konsequenzen eines solchen Entscheids für C.\_\_\_\_\_ einzig aus, sie habe mit dem Beklagten vereinbart, dass er die Obhut übernehme. Falls es nötig werde, würde sie ihn auch jederzeit wieder zu sich zurück nehmen (act. 17 letzte Seite). Damit, welche Bedeutung eine solche Veränderung für C.\_\_\_\_\_ hat und wie ein regelmässiger Kontakt zwischen ihr und C.\_\_\_\_\_ aussehen soll, scheint sie sich indes noch nicht im Einzelnen auseinandergesetzt zu haben. Der Vorinstanz ist deshalb beizupflichten, dass in der gegebenen Situation die Gefahr besteht, dass den Bedürfnissen von C.\_\_\_\_\_ zu wenig Rechnung getragen wird.

3.6. Schliesslich wies die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass C.\_\_\_\_\_ mit zunehmendem Alter immer öfter die ihm gesetzten Grenzen ausloten werde und seine Erziehung künftig vermehrt auch schulische Belange, wie Elterngespräche und Hausaufgaben, mitumfassen werde. Dadurch würden die Anforderungen an die Klägerin als alleinerziehende Mutter sowohl in Bezug auf die Auseinandersetzungen mit C.\_\_\_\_\_ als auch auf die eigene Organisation wachsen (act. 4 E. 5.6.). Den Kindesschutzmassnahmen kommt auch eine Präventivfunktion zu. Durch möglichst milde Massnahmen in einem möglichst frühen Stadium soll ver-

mieden werden, dass später mit intensiveren Anordnungen interveniert werden muss, wo in einem frühen Stadium noch wenig einschneidende Anordnungen Erfolg versprechend gewesen wären.

3.7. Der Vorinstanz ist damit zuzustimmen, dass die aktuelle Situation eine (vorübergehende) behördliche Unterstützung der Eltern (insbesondere der Klägerin, bei der C.\_\_\_\_\_ lebt) bei der Erziehung zum Wohl von C.\_\_\_\_\_ angezeigt erscheinen lässt.

3.8. Richtig ist, dass derartige Anordnungen in die persönliche und familiäre Sphäre der Beteiligten eingreifen. Dies macht eine solche Massnahme jedoch nicht per se rechtswidrig und schliesst sie auch nicht einfach aus. Wie in der Berufung zutreffend erwähnt, beinhalten derartige Anordnungen Grundrechtseingriffe, die an gewisse Voraussetzungen gebunden sind. Vereinfacht gesagt ist die Zulässigkeit eines Eingriffs in die Grundrechte dann gegeben, wenn der Eingriff aufgrund einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage durch die zuständige Behörde angeordnet wird. Die gesetzliche Grundlage muss dabei den Eingriff in das Grundrecht zur Wahrung höhergewichtigen Interessen gestatten. Zudem muss der Eingriff verhältnismässig sein. Kann mit einer weniger einschneidenden Massnahme das gleiche Ziel erreicht werden, ist diese zu wählen. Als mildere Massnahmen kämen – wie die Klägerin zutreffend anführt – eine Ermahnung, Weisung oder Überwachung in Betracht (BSK ZGB I-Breitschmid, 5. Aufl. 2014, Art. 307 N 19 ff.). Ob eine derartige Anordnung genügend oder eine Beistandschaft anzuordnen ist, hängt wesentlich von der Kooperationsbereitschaft der Angesprochenen ab. Die Vorinstanz hielt zu Recht fest, da die Klägerin derzeit Mühe bekunde, Impulse von aussen zuzulassen, erschienen solche mildere Massnahmen nicht zielführend. Die Klägerin bringt auch in ihrer Berufungsschrift zum Ausdruck, dass sie Unterstützung von aussen grundsätzlich ablehne (vgl. act. 2 Rz. 5.7; act. 17 letzte Seite). Eine sinnvolle, mildere und zugleich wirkungsvolle Alternative zu der von der Vorinstanz angeordneten Erziehungsbeistandschaft ist damit nicht ersichtlich. Wie bereits die Vorinstanz ausführte, ist Ziel der Erziehungsbeistandschaft auch einzig, das Wohlergehen von C.\_\_\_\_\_ sicherzustellen. Der Erziehungsbeistand soll den Eltern primär als Anlaufstelle für ihre Fragen in Bezug auf

das Kind dienen, bei Konflikten zwischen ihnen vermitteln und ausserdem mit ihnen aktiv an Lösungen für bestehende Probleme arbeiten (vgl. act. 4 E. 5.9). Die mit der Erziehungsbeistandschaft verbundenen Eingriffe sind damit relativ gering. Sie beschränken sich auf die Mitwirkung und Offenheit der Eltern gegenüber dem Beistand. Der Beistand hat sich mit den Fragen und Problemen der Eltern auseinanderzusetzen, sich ihnen als Gesprächspartner anzubieten und ihnen persönlich und fachlich (kindsbezogene) Hilfestellung zu leisten. Die Eltern sind umgekehrt verpflichtet, den Rat des Beistandes entgegenzunehmen. Eine Erziehungsbeistandschaft, verstanden als eine unterstützende Begleitmassnahme ("mit Rat und Tat unterstützen"), erscheint den Verhältnissen daher als angemessen. Ein vorrangiges Ziel des Erziehungsbeistandes wird es dabei sein, das Vertrauen der Klägerin zu gewinnen, sowie ihr und C.\_\_\_\_\_ aufzuzeigen, dass die behördliche Tätigkeit eine Unterstützung und nicht eine lästige Einmischung in private Angelegenheiten ist.

3.9. Entsprechend diesen Erwägungen ist die Berufung der Klägerin gegen die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen.

3.10. Die Klägerin beantragt in ihrer Berufung ausserdem, es sei die Zuteilung des alleinigen elterlichen Sorgerechts an sie zu prüfen (act. 2 Rz. 5.9). Die Zuteilung des Sorgerechts ist nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids. Für diesen Antrag wäre zunächst das Bezirksgericht Bülach, bei dem das Scheidungsverfahren hängig ist, zuständig. Ein ablehnender Entscheid könnte dann beim Obergericht angefochten werden. Auf diesen Antrag ist daher nicht einzutreten.

#### 4. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des vorliegenden Verfahrens an sich der Klägerin aufzuerlegen. Umstande halber ist davon abzusehen. Da sich der Beklagte im Berufungsverfahren nicht äussern musste, sind ihm keine Aufwendungen entstanden, die es zu entschädigen gälte. Es ist ihm daher keine Parteientschädigung zuzusprechen.

**Es wird erkannt:**

1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Die Verfügung des Bezirksgerichtes Bülach vom 9. Januar 2015 wird bestätigt.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Dem Beklagten und Berufungsbeklagten wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten und Berufungsbeklagten unter Beilage je einer Kopie von act. 2, act. 3/1-3, act. 17 und act. 18/1-4, an die KESB Bülach Nord (im Doppel z.Hd. Beiständin), sowie – unter Beilage einer Kopie von act. 17 und Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an das Bezirksgericht Bülach und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein.
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.  
Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.  
Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. S. Kröger

versandt am: